Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11197**

19. Wahlperiode 26.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 19/4674, 19/5414, 19/5647 Nr. 12, 19/11181 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Zum 25.5.2018 traten sowohl die DS-GVO als auch die EU-Datenschutz-Richtlinie Justiz und Inneres (DSRL-JI) in Kraft. Sie gelten inzwischen, entgegen aller Kritik, als internationaler Standard des Datenschutzes und werden weltweit beachtet. Die befürchteten Abmahnwellen und unverhältnismäßigen Belastungen von Unternehmen und Vereinen sind ausgeblieben. Zumindest hinsichtlich der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung und der damit vollzogenen Vollharmonisierung nationaler Datenschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten ist die Bundesregierung rechtfertigungspflichtig, ob und in welchem Umfang es überhaupt weiterer nationaler Anpassungen und Ergänzungen neben der DSGVO bedarf. Die Anpassung des deutschen Rechts sollte der von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie für Polizei und Justiz verfolgten Maxime folgen, das Grundrecht zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu verwirklichen (vgl. DSGVO, EG 1) und dabei ein einheitliches Datenschutzniveau in der EU zu gewährleisten.

juris Lex QS
09052024 ()

2. Der Innenausschuss hat in öffentlicher Anhörung von Sachverständigen zahlreiche kritische Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf entgegengenommen. Nahezu durchgängig kritisch angemerkt wurde u.a. der Umfang des Artikelgesetzes mit nahezu 500 Seiten, 154 geänderten Fachgesetzen und die dabei gewählte Vorgehensweise, im Wege eines Omnibusgesetzes teilweise sachfremde, mit Anpassungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung nicht in Verbindung stehende Änderungen von Gesetzeswerken zu verfolgen.
3. Wie auch bereits beim Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl.) nutzt die Bundesregierung das Umsetzungsgesetz, entgegen ihrer Aussagen aus dem Verfahren zur EU-Datenschutzgrundverordnung, um die bestehenden, hohen bundesdeutschen Datenschutzstandards aufzuweichen. Diese Vorgehensweise steht im diametralen Gegensatz zum weiter steigenden rechtlichen Schutzbedarf der Bürgerinnen und Bürger angesichts wachsender Risiken für Persönlichkeitsrechte und Privatheit in der Digitalisierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf unverzüglich nachzubessern, indem

1. die geplanten Bestimmungen des BSI-Gesetzes gemäß den Vorschlägen der BT-Anhörung vom 10.12.2018 ohne pauschale Zweckänderungsbefugnis in § 3a Absatz 2 BSIG-E, ohne Einschränkungen der Informationspflichten des BSI in § 6a Absatz 1 BSI-G-E sowie ohne Beschränkung der Auskunftsrechte und der Rechte auf Berichtigung, Vervollständigung und Löschung in den §§ 6 b, c, d, e BSIG-E erfolgen,
2. auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Telemediengesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden und dabei bezüglich des TKG die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 13.06.2019 (Az. C-193/18) berücksichtigt werden,
3. die im TKG angelegte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Zuständigkeit derselben zur Verfolgung und Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten (§ 149 Absatz 1 Nr. 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 TKG) gemäß der Rechtsprechung des EuGH und der Bestimmungen der DSGVO mitsamt den Sanktionsbefugnissen an den unabhängigen Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übergeht,
4. klargestellt wird, dass die Betroffenenrechte der DSGVO vollumfänglich gelten, dass das Auskunftsrecht der Betroffenen gestärkt statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen ausgehöhlt wird, die zahlreichen problematischen Übermittlungsbestimmungen des Bundesmeldegesetzes an öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen eingeschränkt und insbesondere die Datenübermittlung an Private für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ausgeschlossen wird,
5. die Bestimmungen des BDBOS-Gesetz gemäß der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 26.10.2018 abgeändert werden, insbesondere die in § 19 Absatz 4 BDBOS-Gesetz vorgesehene Vorratsdatenspeicherung gestrichen und stattdessen durch eine im Einzelfall mögliche, anlassbezogene Quick Freeze-Regelung ersetzt wird,
6. in Ausfüllung der Öffnungsklausel in Artikel 80 Absatz 2 DSGVO das bereits im UKlagG angelegte datenschutzrechtliche Verbandsklagerecht gestärkt wird, indem auch Datenschutz- und Bürgerrechtsverbände in den Kreis der Klageberechtigten aufgenommen werden. (vgl. Gutachten Schaar/Dix für die BT-Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom16.05.2019),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

7. davon abgesehen wird, die gesetzlichen Schwellen für die Bestellpflicht von betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu lockern oder gar vollständig abzuschaffen,
8. die sich aus dem Nebeneinander des KUG und der DSGVO ergebenden Rechtsunsicherheiten durch eine klarstellende gesetzliche Regelung beseitigt werden,
9. gemäß Urteil des BVerwG vom 27.03.2019 (6 C 2.18) klargestellt wird, dass private Videoüberwachungen ausschließlich nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO zu beurteilen sind,
10. gemäß Vorschlag der Bundesbeauftragten für Datenschutz vom 26.10.2018 dem § 307 folgender Absatz 5 angefügt wird: „(5) Abweichend von § 85a Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann gegen eine Krankenkasse wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2016/679, der sich auf Sozialdaten bezieht, eine Geldbuße nach Artikel 58 Absatz 2 Buchtstabe i) der Verordnung (EU) 2016/679 verhängt wer-den. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden,
11. gemäß Vorschlag des Bundesbeauftragten für Datenschutz in § 284 SGB V folgender Absatz 5 eingefügt wird: „(5) Krankenkassen dürfen Sozialdaten, sofern sie besondere Kategorien personen-bezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, auf Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buch-stabe a der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buch-stabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur verarbeiten, sofern in diesem Buch eine Verarbeitung dieser Daten mit Einwilligung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt nicht für die Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung Dritter.“
12. gemäß Vorschlag der Bundesbeauftragten für Datenschutz § 58 c Soldatengesetz gestrichen wird.

Berlin, den 25. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()